



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn AL Hans-Jürgen Schulz
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 25. November 2022

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf: „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften“ (DüngeRZusVO)

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir stellen anbei unsere Anmerkungen und Veränderungsbedarfe dar und bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen:

Zu § 1 Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete

Wir sehen in der Umsetzung der bundesweiten Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 10. August 2022 zahlreiche Defizite. Durch den Wegfall der Modellierung auf Bundesebene wird der Einfluss der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr berücksichtigt. Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete erfolgt somit ausschließlich über die Messwerte der Messstellen.

Mit der Änderung der AVV GeA sind die Anforderungen an die Messnetzdicke konkretisiert und erhöht worden. Sie sind mit der verbindlichen Vorgabe zur Anwendung eines geostatistischen Verfahrens verknüpft. Der Ausgestaltung des Ausweisungsmessnetzes kommt daher eine noch größere Bedeutung als vorher zu. Bei der ordnungsgemäßen Ausgestaltung des Ausweisungsmessnetzes ist zum einen die Anzahl der einbezogenen Grundwassermessstellen entscheidend. Zum anderen ist die bautechnische Eignung und hydrogeologische Repräsentativität der Messstellen für eine sachlich zutreffende Gebietsausweisung zwingende Voraussetzung. In Bezug auf die bautechnischen Anforderungen gilt die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fort. Die hierfür geltenden Anforderungen der Anlage 1 AVV GeA haben sich durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift nicht erheblich geändert. In Bezug auf die Messnetzdicke ist mit der Änderung der AVV GeA eine Konkretisierung der Anforderungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Vorgabe zur Anwendung eines geostatistischen Verfahrens erfolgt. Die

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Anforderungen an die Messnetzdichte richten sich nun nach der Variabilität der hydrogeologischen Verhältnisse in den einzelnen Grundwasserkörpern.

Das Gutachten zur fachlichen Evaluierung zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in Sachsen-Anhalt nach dem methodischen Regelwerk der AVV GeA (2020) vom 11.05.2022 belegt zahlreiche Mängel an den Messstellen und zeigt somit auf, dass die bisherige Kulisse an zahlreichen Stellen fehlerhaft ist. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Neuausweisung auch erwartet, dass die Landesverwaltung Informationen dazu veröffentlicht, wie mit der zur bisherigen Gebietsausweisung vorgebrachten Kritik an Messstellen und deren Eignung im Rahmen der Gebietsausweisung umgegangen wird. Wir fordern, dass öffentlich dokumentiert wird, ob und inwieweit Grundwassermessstellen überprüft, instandgesetzt und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Es wird eine öffentliche Datenbank gefordert, die über die Zusammensetzung des Ausweisungs- und des Regionalisierungsmessnetzes informiert und die Überprüfung des Ausweisungsmessnetzes möglich macht.

Derzeit läuft in Sachsen-Anhalt ein Neubohrungs- und Ersatzbohrendprogramm. Aus unserer Sicht ist die Anzahl an Messstellen, die neu gebaut oder ersetzt werden sollen, vollkommen ungenügend für eine plausible Anwendung. Es muss insgesamt sichergestellt sein, dass die Dichte der Messstellen nicht nur im Landesdurchschnitt entsprechend hoch ist, damit der tatsächliche Zustand der Grundwasserkörper möglichst exakt abgebildet werden kann. Neben neu gebauten Messstellen stehen hierfür Messstellen Dritter (z. B. von Wasserversorgungsunternehmen) zur Verfügung, die in ihrer überwiegenden Mehrheit den Anforderungen der Anlage 1 AVV GeA entsprechen dürften.

In den grünen Gebieten kann es bei der von der AVV GeA geforderten Messstellendichte bleiben.

In den roten Gebieten, insbesondere in den roten Gebieten mit stark variierenden hydrogeologischen Verhältnissen, soll es eine Verdichtung des Messnetzes über die Vorgaben der AVV GeA hinaus geben, um eine mögliche Differenzierung herzuführen. Die roten Gebiete müssen kleinräumiger bewertet werden. Diese Erkenntnisse können nur mit einer ausreichenden Dichte an Messstellen gewonnen werden. Im roten Gebiet kann dadurch eine Binnenabgrenzung von unbelasteten Teilgebieten erfolgen.

In der Begründung zum Entwurf wird zwar festgestellt, dass die „nach Anlage 2 Nr. 1 AVV GeA“ erforderliche Messnetzdichte für die Anwendung eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens noch nicht für jeden Grundwasserkörper vorhanden ist. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Dichte des Ausweisungsmessnetzes bereits aus § 4 Abs. 2 AVV GeA folgt und anhand der hydrogeologischen Verhältnisse in dem jeweiligen Grundwasserkörper zu bemessen ist. Zu beanstanden ist dabei, dass dem Verordnungsentwurf und der dazu vorliegenden Begründung in keiner Weise zu entnehmen ist, auf welche fachlichen Grundlagen sich die Feststellung zu den hydrogeologischen Verhältnissen stützt. Es ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher Parameter der Begriff der „großflächig verbreiteten hydrogeologischen Einheiten“ bewertet wird. Um eine Nachvollziehbarkeit des Verordnungsentwurfs und der damit einhergehenden Gebietsausweisung für die beteiligten fachlichen Kreise und die Betroffenen zu ermöglichen, wird die Veröffentlichung der methodischen und tatsächlichen Grundlagen der Feststellungen zu der Variabilität der hydrogeologischen Einheiten gefordert. Erst die

entsprechende Offenlage ermöglicht die fachliche Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Schlussfolgerungen.

In diesem Zusammenhang ist es unzureichend, dass in keiner Weise ausgeführt wird, welche Anstrengungen die Landesverwaltung im Rahmen der Neuausweisung zur Erreichung der bundesrechtlich verbindlich vorgegebenen Messnetzdichte unternommen hat. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit von der Möglichkeit des § 4 Abs. 1 S. 2 AVV GeA Gebrauch gemacht wird. Nach dieser Vorschrift haben die Länder die Möglichkeit, über die obligatorisch in das Ausweisungsmessnetz aufzunehmenden Messstellen der Messnetze des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 AVV GeA hinaus weitere Messstellen, insbesondere von Trinkwassergewinnungen, in das Ausweisungsmessnetz zu übernehmen. Die Länder sind für die ordnungsgemäße Ermessensausübung verpflichtet, die Möglichkeit der Einbeziehung von Messstellen Dritter zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Ob und inwieweit diese Prüfung durch die Landesverwaltung erfolgt ist, ist nicht erkennbar.

Grundsätzlich ist zu beanstanden, dass die Begründung zum Verordnungsentwurf keinerlei Aussagen zum Messstellenausbau trifft. Die Bundesländer sind gemäß § 15 Abs. 2 AVV GeA verpflichtet, bis zum 31.12.2024 die Messstellendichte und den Messstellenausbau nach den Anforderungen des § 4 und der Anlage 2 AVV GeA zu vollziehen. Es ist somit darzulegen, wie diese Pflicht erfüllt wird. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass in der Begründung festgestellt wird, dass das vorhandene Messnetz für die obligatorisch festgelegte Anwendung eines geostatistischen Verfahrens unzureichend ist. Ein entsprechender Regelungsbedarf besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung vor allem aus dem Grund, weil erhebliche Haushaltsmittel für den Messstellenausbau erforderlich sein dürften. Im Rahmen der Neuausweisung zur Erfüllung der Pflicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 AVV GeA ist somit bereits im Rahmen dieser Überprüfung der Gebietsausweisung darzulegen, wie der Pflicht zum Messstellenausbau nachgekommen werden soll. Nur dann ist eine Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift zulässig. Wir bieten an, dass wir die zuständigen Landesstellen bei der Auswahl geeigneter und realisierbarer Standorte für Grundwassermessstellen unterstützen. Wir stehen für eine Abstimmung mit betroffenen Landwirten gerne zur Verfügung. Wir erwarten die Beteiligung bei den Vorhaben des Messstellenausbaus.

In methodischer Hinsicht zeigt die mit dem Entwurf vorgelegte Gebietskulisse, dass die Anwendung des IDW-Verfahrens ungeeignet ist, eine sachgerechte hinreichend differenzierte Ausweisung nitratbelasteter Gebiete zu erreichen. Der Wegfall der verursacherbezogenen Abgrenzung anhand der Stickstoffemissionen und die Abweichung von dem bisher angewendeten, geostatistischen Kriging-Verfahren führen im Wesentlichen dazu, dass vorhandene Gebiete verbreitet werden. Die Gebiete werden damit unschärfer. Der Detaillierungsgrad nimmt ab, ohne dass dies durch eine wesentliche Änderung der Datenbasis zu Nitratbelastungen im Grundwasserkörper bedingt wäre. Dieser Rückschritt geht allein zu Lasten der Landwirtschaftsbetriebe und belastet diese unangemessen, weil sich an den Messwerten nichts in so erheblicher Weise geändert hat.

Ziel der Auflagen in den nitratbelasteten Gebieten ist eine Reduzierung der Nährstoffauswaschung. Mit der Streichung des emissionsbasierten Ansatzes kann die Betrachtung der aktuellen Bewirtschaftung nicht mehr erfolgen.

Das Vorsorgeprinzip wird über das Verursacherprinzip gestellt und es gibt keine Befreiungsmöglichkeit für die Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften und gute N-Bilanzen vorweisen können. Somit werden Betriebe pauschal und unabhängig von ihrer Wirtschaftsweise weitreichenden Auflagen unterzogen. Dies ist aus Sicht des Berufsstandes nicht akzeptabel und muss verändert werden.

Insbesondere finden die Besonderheiten in den geografischen und klimatischen Gegebenheiten von landwirtschaftlichen Trockenregionen, wie wir sie hier in Sachsen-Anhalt vorfinden, keine Berücksichtigung mehr. Die geringe Versickerungsrate in den Trockengebieten bedingt hohe Nitratkonzentrationen. Den Nitratrichtwert einzuhalten hat in den Trockengebieten zur Folge, dass dort wirtschaftende Landwirte deutlich umfangreichere Anstrengungen unternehmen müssen, um den Nitrat-Grenzwert einzuhalten. Das führt zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung gegenüber Landwirten in maritimen Gebieten, die kompensiert werden müssen. Als Kompensation kommen Sonderbestimmungen oder ein auf Dauer angelegter, rechtssicher ausgestalteter Ausgleichsanspruch in Betracht. Wir fordern primär die Anwendung von Sonderregelungen zu prüfen und hilfsweise eine wie beschriebene Kompensation zu entwickeln.

Ungerechtfertigterweise müssen die Betriebe, die einen geringen Reststickstoff in ihrer Bilanz haben, die Erschwernisse in den roten Gebieten umsetzen. Die EU lässt explizit Erleichterungen in der Gestaltung von Ausnahmeregelungen zu. Dafür bedarf es einer ausreichenden Datengrundlage, die nach Einschätzung der EU in Deutschland noch nicht vorhanden ist. Es muss eine robuste Datengrundlage geschaffen werden, um eine verursachergerechte Bewertung auf einzelbetrieblicher Ebene perspektivisch berücksichtigen zu können. Dies muss schnellstmöglich bei einer fach- und sachgerechten Ausgestaltung der Aktionsprogramme der Länder erfolgen.

Darüber hinaus sehen wir die Einführung des Kriteriums, wonach ein Anteil von 20 Prozent eines Feldblocks dazu führt, dass der gesamte Feldblock dem belasteten Gebiet zugeordnet wird, als nicht akzeptabel an. Wir fordern unsere Landesregierung auf, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die bisher geltende Abgrenzungsschwelle von 50 Prozent innerhalb eines Feldblocks durch eine Novellierung des aktuell geltenden Rechts wieder zur Anwendung zu bringen. Die 20-prozentige Abgrenzungsschwelle erscheint fachlich zu sehr einem Vorsorgegedanken zu entsprechen.

Zu § 2 Zusätzliche düngerechtliche Anforderungen

Von den uns zur Auswahl stehenden Maßnahmen ist die verpflichtende N_{min} Bodenuntersuchung immer noch die am mildesten wirkende Maßnahme, deswegen kann sie hingenommen werden. Die verpflichtende N_{min} Untersuchung führt in einem weiteren Schritt jedoch zu einer Wettbewerbsverzerrung unter den Landwirten durch erhöhte Kosten. Im Zusammenhang mit den verschärften Düngere striktionen erachten wir eine Teilkompensation der Mehraufwendungen für notwendig, um die entstehenden Nachteile tragbar zu gestalten.

Zu § 3 Unterrichtung

Wir sehen es als zwingend notwendig an, dass die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber neben der Ausweisung im Sachsen-Anhalt Viewer auch über das

Agrarantragsprogramm "ST profil inet-Webclient" über die betroffenen Feldblöcke unterrichtet werden.

Fehlende Ausnahmeregelung für Dauergrünland

Nach § 13a Abs. 2 S. 1 DüV können die Landesregierungen vorsehen, dass die Beschränkung der Düngung auf 80 % des ermittelten Bedarfs nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 % nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

Die Landesregierung hat von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch gemacht, aber auch nicht dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen vorliegen und warum von der Ausnahmeregelung abgesehen wird. Wir gehen davon aus, dass die Ausnahmeregelung hier umgesetzt werden kann und fordern, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Zulassung der Stickstoffdüngung in voller Höhe nach Düngebedarfsermittlung genutzt wird. Der Anteil des Dauergrünlands an der Gesamtfläche der Immissionskulisse in Sachsen-Anhalt beträgt 6,5 % und damit weniger als 20 %. Zudem führt nach unserer Einschätzung eine durchschnittlich um 40 kg N/ha höhere Stickstoffausbringung auf Dauergrünland nicht zu erhöhten Nitratgehalten im Grundwasser.

Zur Begründung Entwurf DüngeZusVO

Eine Ausweisung von durch Phosphat eutrophierte Gebiete erfolgt mit der novellierten Verordnung nicht. Damit gelten gemäß § 13a Absatz 5 DüV die Anforderungen des § 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 DüV auf den dort genannten Flächen im gesamten Landesgebiet.

Das Land hat von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die gesamte Landesfläche als durch Phosphat eutrophiertes Gebiet zu bewerten. Damit werden nicht- eutrophierte Gebiete ohne Erfordernis in die Gebietskulisse hineingezogen, was eine nicht zu rechtfertigende Bewertung der tatsächlichen Situation darstellt. Wir fordern differenziert in Sachsen-Anhalt durch Phosphat- eutrophierte Gebiete auszuweisen, und zwar nur dort, wo die tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern.

Ein überwiegender Anteil der Landesfläche sind in der Realität kein durch Phosphat eutrophiertes Gebiet. Diesen großen Anteil im rechtlichen Sinne als eutrophiertes Gebiet zu deklarieren und mit Beschränkungen, egal welcher Art, zu belasten, ist naturwissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Wir fordern eine differenzierte Ausweisung der tatsächlich durch Phosphat eutrophierten Gebiete.

Uns ist es wichtig, die nicht- durch Phosphat eutrophierten Gebiete von dem rechtlichen Status eutrophiertes Gebiet fernzuhalten, weil die gegenwärtige Agrarpolitik in ihrer naturwissenschaftlichen Determiniertheit nicht mehr verlässlich ist und wir befürchten, dass die eutrophierten Gebiete zukünftig weiteren Auflagen oder einem Schutzstatus unterliegen werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe bekennen sich zu dem Ziel, die Gewässer vor Nährstoffausträgen zu schützen. Gleichzeitig dürfen die wirtschaftlichen Nachteile für die Landwirtschaft aufgrund der Anlage von Gewässerrandstreifen nicht unausgeglichen bleiben.

Dauerhaft verlässliche Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen in Sachsen- Anhalt müssen möglich sein.

Es wird beantragt, in der Begründung zum Entwurf der DüngeZusVO eine Änderung in der folgenden Formulierung vorzunehmen:

„Die auf das gesamte Landesgebiet anzuwendenden Anforderungen stellen wirksame Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages von Phosphat in oberirdische Gewässer dar“, muss ergänzt werden um „des Eintrages von Phosphat aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in oberirdische Gewässer dar“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Marcus P. Rothbart". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer